

# Bedingungen für Standardanwendersoftware Lizenzmodell PayONCE

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Überlassung von Standardanwendersoftware, nachstehend Programme, genannt durch die S+T Software Technik GmbH, nachstehend S+T genannt, zu einem einmalig zu zahlenden Entgelt.

1.2 Nicht Gegenstand ist die Überlassung von Systemsoftware oder Anwendersoftware, die nicht von S+T erstellt wurde. Für diese Programme gelten die Bedingungen der jeweiligen Hersteller.

## 2. Lieferumfang

2.1 S+T liefert nach eigener Wahl ein Exemplar der Programme in maschinenlesbarer Form auf einem für die von S+T zur Benutzung mit den Programmen freigegebenen Betriebssysteme geeigneten Datenträger oder durch Bereitstellung einer entsprechenden Datei im Internet und einen Lizenzschlüssel zur Aktivierung der Software nach Nr. 5.

2.2 Die Erfassung von Stammdaten sowie ähnliche Vorarbeiten oder die Lieferung der ggf. zum Betrieb der Programme erforderlichen Datenträger – zum Beispiel für Datensicherungen – gehören nicht zum Leistungsumfang.

2.3 S+T ist berechtigt Subunternehmer mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

## 3. Nutzungsumfang

3.1 Anzahl, Bezeichnung der einzelnen Programmteile, Installationsort, Entgelt sowie einmalige Nebenkosten ergeben sich aus dem Bestellschein. Die Programme werden dem Kunden einschließlich verbaler Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt.

3.2 Der Kunde ist, sofern auf dem Bestellschein nichts anders vereinbart, zur Nutzung der Programme an einem Personalcomputer berechtigt. Die gleichzeitige Nutzung der Programme auf weiteren Personalcomputern ist nicht zulässig. Die Dauer der Nutzungsberechtigung ist unbegrenzt.

3.3 An den Programmen bestehen Schutzrechte von S+T und Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat S+T entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte. Alle Rechte an den Programmen - im Original oder in der Kopie - bleiben bei S+T. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Schutzrechtsvermerke bzw. sonstige Rechteinhabervermerke des Lizenzgebers, die sich auf Datenträgern, Dokumentationsunterlagen oder sonstigem Material befinden, zu entfernen oder zu verändern.

## 4. Verbesserungen und Weiterentwicklungen

S+T ist bereit, dem Kunden bei ihr vorhandene Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Programme zu den vorliegenden Bedingungen und den dann gültigen S+T-Listenpreisen zur Verfügung zu stellen, falls der Kunde dieses wünscht und die vom Kunden eingesetzte Hardware dieses zulässt. Eine Verpflichtung S+Ts zur Durchführung von Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Programme wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

## 5. Lizenzschlüssel

5.1 Der von S+T gelieferte Lizenzschlüssel dient dem Kopierschutz und kann nach Wahl von S+T an die Hardware des Kunden gekoppelt werden.

5.2 Der Kunde hat einen unbeschränkten Anspruch auf die Ausstellung neuer Lizenzschlüssel, sofern er die Programme auf anderen Rechnern installieren will und die Löschung der Programme von den ursprünglich benutzten Rechnern glaubhaft macht. Der Anspruch auf Mitteilung des Lizenzschlüssels besteht unabhängig davon, ob die übrigen Verpflichtungen des Kunden aus diesem und anderen Verträgen erfüllt sind.

## 6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde stellt, sofern die er die Hardware (Personalcomputer, Systemsoftware und Drucker) nicht von S+T bezieht, sicher, dass die von ihm beschafften Geräte den Richtlinien von S+T entsprechen, diese ordnungsgemäß aufgestellt und die Installation des Betriebssystems von fachkundigem Personal vollständig und nach S+T-Richtlinien durchgeführt ist.

6.2 Der Kunde vergütet den Aufwand, der S+T durch nicht rechtzeitige, unvollständige oder unsachgemäße Installation selbst beschaffter Hardware entsteht zu den Preisen der jeweils gültigen Preisliste.

6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Programmteile, die der Verwaltung des Lizenzschlüssels dienen, zu entfernen, unbrauchbar zu machen oder anderweitig zu umgehen.

6.4 Der Kunde stellt sicher, dass während der Vertragslaufzeit fachkundiges, in der Bedienung des Systems und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung für die Überlassung der Programme ergibt sich aus dem Bestellschein. Sonstige, nicht im Bestellschein aufgeführte Leistungen werden gemäß der jeweils gültigen S+T-Preisliste berechnet.

7.2 Die Vergütung ist bei Programmüberlassung fällig.

7.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Gegen Forderungen von S+T kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

7.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges kann S+T Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Das gesetzliche Recht S+Ts zur Kündigung Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

## 8. Gewährleistung

8.1 Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in den Programmen und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Programmüberlassung.

8.2 S+T steht dafür ein, dass die Programme in allen wesentlichen Bestandteilen den gegenwärtigen Produktankündigungen von S+T entsprechen und dass die Dokumentation die Informationen für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Programme enthält. Ferner gewährleistet S+T, dass die Datenträger, auf denen das Programm übergeben wurde, zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs keine Materialschäden aufweisen.

8.3 Keine Gewährleistung übernimmt S+T dafür, dass die gelieferten Programme den speziellen Anforderungen des Kunden entsprechen.

8.4 S+T ist berechtigt, nach ihrer Wahl binnen angemessener Frist Programmängel zu beseitigen bzw. dem Kunden die Benutzung einer anderen Programmversion anzubieten. Als angemessene Frist im Sinne dieser Bestimmung gilt die Zeit zwischen dem Bekanntwerden des Mangels und der Freigabe der übernächsten Programmversion durch S+T.

8.5 Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von S+T erfolglos oder bietet S+T keine neuere Programmversion an, hat der Kunde das Recht, die Vergütung entsprechend der gesetzlichen Regelung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen.

8.6 Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen S+T sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, zum Beispiel bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

## 9. Haftung

9.1 S+T übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages, aus positiver Vertragsverletzung oder außervertraglicher Haftung.

9.2 Gerät S+T mit der Lieferung mehr als 2 Monate in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche des Verzugs eine Verzugsentschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 0,5% pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf 5% der Entgelts der Lieferung oder Teillieferung, die infolge nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung nicht genutzt werden kann. Weitergehende und andere Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Überlassung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer S+T etwa gesetzten Nachfrist.

9.3 Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen S+T sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, zum Beispiel bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten.

9.4 Die Regelungen zu 9.1, 9.2, Satz 3 und 4 und 9.3 gilt nicht, sofern in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle eines Verzuges bleibt unberührt.

9.5 Der Kunde stellt S+T von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

## 10. Vertragsdauer

Verstößt der Kunde gegen eine Bestimmung dieser Bedingungen, so kann S+T das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht im sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Im Falle der Kündigung sind alle überlassenen Programmunterlagen und Lizenzschlüssel einschließlich angefertigter Duplikate vom Kunden unverzüglich an S+T zurückzugeben.

## 11. Allgemeines

11.1 Die Einhaltung von Fristen seitens S+T setzt voraus, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

11.2 Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und S+T und sind allein verbindlich. S+T widerspricht schon jetzt abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Kunden.

11.3 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den vorliegenden Überlassungsbedingungen, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

11.4 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. S+T und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

11.5 Erfüllungsort ist Paderborn.

9.6 Alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Vertrages ist, falls der Kunde Kaufmann ist, Paderborn.

PayONCE.0908

Stand: September 2008